

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 23. April 2025, Zahl GR-2025/01/07 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.223.100,00
Auszahlungen:	€ 5.722.500,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -499.400,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.648.300,00
Aufwendungen:	€ 3.864.900,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -216.600,00

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 100.000,00

**§ 5**  
**Anlagen und Beilagen**

1. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025-2029.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel